

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,

Sie halten die aktuelle Ausgabe unseres Mandanten-Newsletters **Recht aktuell** in den Händen, die sich wie gewohnt in die vier Rechtsgebiete Nonprofitrecht, Wirtschaftsrecht, Medienrecht und Sportrecht aufteilt. In jedem einzelnen Rechtsbereich sind wieder interessante Entscheidungen gefallen, die es für zukünftige Gestaltungen zu beachten gilt.

Wie immer dient unser Newsletter nur der grundlegenden Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Wir stehen Ihnen aber jederzeit mit Rat und Tat zur Seite und klären gerne für Sie ab, ob die ein oder andere Entscheidung auch bei Ihnen aktuellen Handlungsbedarf auslöst.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen
Stefan Winheller, Petra Oberbeck, Dr. Christian Seyfert

Nonprofitrecht

Stiftungsrecht: Vereinigte Hospitien in Trier keine kirchliche Stiftung

Anlässlich eines Rechtsstreits zwischen den Vereinigten Hospitien Trier und ihrem Personalrat um die Anwendung des Personalvertretungsgesetzes entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, dass die Einrichtung keine kirchliche Stiftung ist.

Zwar setzen sich die Vereinigten Hospitien überwiegend aus kirchlichen Stiftungen zusammen, die größtenteils bereits im Mittelalter gegründet worden waren, jedoch habe die Verstaatlichung im Jahre 1802 dazu geführt, dass diese Stiftungen den kirchlichen Charakter verloren. Auch der Zusammenschluss zu einer neuen Stiftung, den Vereinigten Hospitien, habe zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben stattgefunden. Die nach dem Zweiten Weltkrieg erlassenen Satzungen, in denen die katholische Tradition der Hospitien hervorgehoben wird, könnten den in die Zukunft gerichteten napoleonischen Stifterwillen nicht verdrängen.

Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.06.2006
2 A 11376/05

Stiftungsrecht: Auskehrungen von Stiftungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG einkommenssteuerpflichtig

Gem. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch Einnahmen aus den Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 KStG, die Gewinnausschüttungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben mitgeteilt, dass unter diese Regelung auch alle wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen einer Stiftung fallen, die aus den Erträgen der Stiftung an den Stifter, seine Angehörigen oder deren Abkömmlinge ausgekehrt werden. Solche Auskehrungen stellen, auch wenn sie anlässlich der Auflösung der Stiftung entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, die gem. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG einkommenssteuerpflichtig sind.

Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 09.06.2006
IV B7 – S 2252 – 4/06

Gemeinnützigkeitsrecht: Auskunftsanspruch eines gemeinnützigen Vereins bzgl. Steuerbefreiung einer mit ihm im Wettbewerb stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft

Wie der Europäische Gerichtshof auf eine Vorlagefrage hin kürzlich entschied, kann sich ein Einzelner, der mit einer Einrichtung des öffentlichen Rechts im Wettbewerb steht und der geltend macht, diese Einrichtung werde für die Tätigkeiten, die sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübe, nicht oder zu niedrig zur Mehrwertsteuer herangezogen, im Rahmen eines Rechtsstreits gegen die nationale Steuerverwaltung auf Art. 4 Abs. 5 UA 2 der Sechsten Richtlinie berufen.

Im vorliegenden Fall machte ein gemeinnütziger Feuerbestattungsverein gerichtlich einen Auskunftsanspruch darüber geltend, ob und wann der letzte Umsatzsteuerbescheid gegenüber der Stadt, die ebenfalls ein Krematorium betrieb, ergangen sei. Gemäß den Ausführungen des Feuerbestattungsvereins würde eine Nicht-heranziehung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zur Umsatzsteuer dazu führen, dass diese ihre Leistungen billiger anbieten könne, als es ihm jemals möglich sei.

Das Finanzamt hatte eine Auskunft über die Besteuerung der städtischen Einrichtung mit Hinweis auf das Steuergeheimnis abgelehnt.

Der Bundesfinanzhof legte die Frage, ob ein Auskunftsanspruch bestehe, dem EuGH vor. Seiner Ansicht nach könne sich ein Auskunftsanspruch aus der Auslegung von Art. 4 Abs. 5 UA 2 der Sechsten Richtlinie ergeben, wonach alle Einrichtungen des öffentlichen Rechts als Steuerpflichtige gelten, sofern eine Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der EuGH entschied hierzu, dass sich ein Einzelner auf eine Richtlinienbestimmung berufen kann, sofern diese ihrem Inhalt nach unbedingt und hinreichend genau ist und nicht oder nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt wurde. Diese Kriterien seien bezüglich der Bestimmung des Art. 4 Abs. 5 UA 2 der Sechsten Richtlinie erfüllt. Aus dieser Bestimmung ergebe sich ein Auskunftsanspruch eines Einzelnen, der geltend mache, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, mit der er im Wettbewerb stehe, werde nicht oder zu niedrig zur Mehrwertsteuer herangezogen.

Urteil des EuGH vom 08.06.2006
C 430/04

Gemeinnützigkeitsrecht: Vereinbarkeit der Steuerbefreiung ehrenamtlicher Tätigkeit für inländische juristische Personen mit Gemeinschaftsrecht?

Der Bundesfinanzhof lässt derzeit durch eine Vorlage zum Europäischen Gerichtshof klären, ob die Steuerbefreiung von Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26 EStG mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht in Einklang steht.

Gem. § 3 Nr. 26 EStG sind Aufwandsentschädigungen, die von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Organisation für ehrenamtliche Tätigkeiten bezahlt werden, von der Einkommenssteuer befreit.

Es ist fraglich, ob eine solche Vorschrift, die nur für die Tätigkeit für inländische Institutionen Steuerfreiheit anordnet, während Aufwandsentschädigungen, die von ausländischen Institutionen bezahlt werden, der Steuerpflicht unterliegen, nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit des Art. 49 EG verstößt.

Zweifelhaft ist andererseits, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit überhaupt von der Regelung des Art. 49 EG erfasst wird und ob in diesem Falle nicht ein legitimes staatliches Interesse die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte.

Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH in dieser Sache entscheiden wird.

Beschluss des BFH vom 01.03.2006
XI R 43/02

Wirtschaftsrecht

Allgemeines Wirtschaftsrecht: Abredewidrige Konkurrenztaetigkeit des ausscheidenden Gesellschafters

Anlässlich des Ausscheidens eines von zwei Gesellschaftern einer Speditions-GmbH richtete die Geschäftsleitung an die Belegschaft ein Rundschreiben, in dem der Ausscheidende erklärte, dem Unternehmen nicht schaden und kein Konkurrenzunternehmen gründen oder in einem

solchen tätig sein zu wollen. Für die Übertragung seiner Gesellschaftsanteile sollte er eine Abfindung von 51.000 Euro erhalten. Bereits einen Tag nach seinem Weggang trat er in eine andere Spedition ein. Nur drei Wochen später wechselte der Hauptauftraggeber der GmbH zu der anderen Spedition. Der verbleibende Gesellschafter machte geltend, durch die Konkurrenzfähigkeit seines früheren Mitgeschafters und insbesondere durch das offensichtliche Abwerben des Hauptkunden, sei das Unternehmen nur noch einen Bruchteil von dem wert, was bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt worden war. Er weigerte sich, die vereinbarte Abfindung zu bezahlen.

Der Bundesgerichtshof gab dem verbliebenen Gesellschafter dem Grunde nach Recht. Auch wenn es sich bei den Erklärungen in dem Mitarbeiterrundschreiben nicht um ein förmliches Konkurrenzverbot handelte, wirkte sich diese Erklärung auf die Bemessung der Ablösesumme aus. Wegen der zeitlichen Nähe der Vertragsbeendigung durch den Hauptkunden zum Beginn der neuen Tätigkeit des ausgeschiedenen Gesellschafters deutete für die Bundesrichter einiges auf ein aktives Abwerben hin. Unter diesen Umständen hielt das Gericht eine Herabsetzung des vereinbarten Geldbetrages für angezeigt. Über die Höhe muss nun die Vorinstanz entscheiden.

Urteil des BGH vom 08.02.2006
VIII ZR 304/04

Allgemeines Wirtschaftsrecht: Voraussetzungen für wirksame „kombinierte Beschlussfassung“

Die anwesenden Gesellschafter einer GmbH beschlossen zu Beginn der Gesellschafterversammlung, einem nicht erschienenen Gesellschafter auf dessen Wunsch ein im Anschluss an die Versammlung auszuübendes schriftliches Stimmrecht einzuräumen. Eine derartige Verfahrensweise stellt eine so genannte kombinierte Beschlussfassung dar, die nur wirksam ist, wenn sie entweder in der Satzung vorgesehen ist oder von dem Einverständnis sämtlicher Gesellschafter getragen wird. Ist beides nicht der Fall, führt dies stets - also auch bei Einvernehmen sämtlicher anwesender Gesellschafter - zur Nichtigkeit des Beschlusses.

Urteil des BGH vom 16.01.2006
II ZR 135/04

Steuerrecht: Reformvorschläge von FDP und Bündnis 90/Die Grünen für Erbschaftssteuer

Die Oppositionsparteien FDP und Bündnis 90/Die Grünen haben mehrere Vorschläge zur Reform der Erbschaftssteuer gemacht.

Beide Parteien fordern, dass eingetragene Lebenspartner hinsichtlich der Freibeträge bei der

Erbschaftssteuer Ehepartnern gleichgestellt werden. Für eingetragene Lebenspartner besteht - wie auch für Ehepartner - eine gesetzliche Unterhaltspflicht. Diese wird jedoch nach der derzeitigen Regelung im Erbfall steuerrechtlich nicht zum Ausgleich gebracht. Vielmehr werden eingetragene Lebenspartner bei Anfall der Erbschaft wie außenstehende Dritte behandelt. Auf diese Ungleichbehandlung hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 2002 hingewiesen. Nach dem Vorschlag der FDP sollen deshalb eingetragene Lebenspartner hinsichtlich der einzelnen Steuerklassen, der persönlichen Freibeträge, des besonderen Versorgungsfreibetrages und der vermögensrechtlichen Auswirkungen Ehepaaren gleichgestellt werden.

Des weiteren forderten die Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen, dass Grund- und Immobilienvermögen sowie Betriebsvermögen bei der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung künftig mit ihrem Marktwert berücksichtigt werden. Zudem soll Betriebsvermögen unabhängig von der Rechtsform des Betriebs besteuert werden, wobei der Freibetrag von derzeit 225.000 Euro zuzüglich eines Bewertungsabschlages von 35 Prozent auf 2 Millionen Euro angehoben werden soll.

Bundestag-Pressemitteilung hib Nr. 212/2006 vom 10.07.2006
Bundestag-Pressemitteilung hib Nr. 217/2006 vom 14.07.2006

Steuerrecht: Überlassung von angemieteten Tiefgaragenparkplätzen an Arbeitnehmer

Wie die Überlassung von Dienstwagen für private Fahrten oder die Übernahme von sonstigen bei der Fahrzeugbenutzung anfallenden Kosten (z.B. Mautgebühren) führt auch die kostenfreie Überlassung von angemieteten Tiefgaragenparkplätzen durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer in der Regel zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Das kostenlose Parken liegt in erster Linie im Interesse des Arbeitnehmers und nicht im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Etwas anderes kann ausnahmsweise bei der unentgeltlichen Überlassung von Parkplätzen an schwerbehinderte Arbeitnehmer oder bei Stellplätzen für Firmenwagen gelten.

Urteil des FG Köln vom 15.03.2006
11 K 5680/04

Wettbewerbsrecht: Aktion „Kunden werben Kunden“ unzulässig

Der Bundesgerichtshof urteilte, dass die Aktion eines Augenoptikers, bei der Kunden, die Neukunden werben, eine Prämie in Höhe von ca. 30 Euro erhalten, wettbewerbswidrig ist.

Dabei teilte der BGH zwar nicht die Ansicht des Berufungsgerichts, welches die Aktion schon deshalb als wettbewerbswidrig angesehen hatte, weil dadurch die Gefahr bestehe, dass der Kunde seine

persönlichen Beziehungen missbrauche und die angeworbenen Neukunden ihre Entscheidung nicht mehr aus sachgerechten Erwägungen trafen. Infolge des Rabattgesetzes dürften sachfremde Zuwendungen nicht mehr so streng beurteilt werden.

Der BGH begründete die Wettbewerbswidrigkeit vielmehr damit, dass es sich bei den Werbeprodukten um Gleitsichtgläser gehandelt hatte, die unter das Heilmittelwerbe-gesetz fallen. Nach § 7 Abs. 1 Heilmittelwerbe-gesetz ist das Anbieten, Ankündigen und Gewähren von Zuwendungen und sonstigen Werbegaben unzulässig. Folglich stelle die in Frage stehende Werbeaktion eine unangemessene und unsachliche Einflussnahme i.S.v. § 4 Nr. 1 UWG dar und sei daher gem. § 3 UWG als unlauterer Wettbewerb zu verbieten.

Urteil des BGH vom 06.07.2006
I ZR 145/03
Pressemitteilung Nr. 100/2006 vom 07.07.2006

Wettbewerbsrecht: Langfristige Gasverträge wettbewerbswidrig

Das Bundeskartellamt verlangte von dem Energieversorger E.ON Ruhrgas, seine langfristigen Lieferverträge mit regionalen und lokalen Gasversorgungsunternehmen, die ihren Bedarf ganz oder ganz überwiegend bei E.ON decken, bis spätestens zum 30.09.2006 zu beenden und keine neuen langjährigen Gasbezugsverpflichtungen mehr zu vereinbaren. Dies wurde damit begründet, die mehrjährigen Abnahmeverpflichtungen würden den Markt abschotten und einen offenen Wettbewerb verhindern.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf folgte der Rechtsauffassung der Kartellbehörde und wies einen Antrag gegen den Sofortvollzug der Verfügung ab. Langfristige Lieferverträge, wie sie von E.ON Ruhrgas abgeschlossen werden, mit denen sich regionale und lokale Gasversorgungsunternehmen verpflichten, ihren Erdgasbedarf über mehrere Jahre bei einem einzigen Lieferanten zu beziehen, beeinträchtigen den freien Wettbewerb auf dem europäischen Energiemarkt und verstoßen daher gegen europäisches und deutsches Wettbewerbsrecht.

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 20.06.2006
VI-2 Kart 1/06 (V)

Urheberrecht: Streit um Film "World Trade Center"

Das amerikanische Filmstudio Paramount verklagt einen Yale-Absolventen, der einen Kurzfilm über den Anschlag vom 11. September 2001 gedreht hat.

Das Filmstudio macht eine Urheberrechtsverletzung geltend. Wie auch der Yale-Absolvent Chris Moukarbel hat Paramount einen Film über den Anschlag vom 11. September 2001 produziert,

dessen Geschichte sich um ein Team von Rettungsarbeitern dreht, die in den Trümmern der Twin Towers eingeschlossen sind.

Paramount macht geltend, dass sich die beiden Filmwerke so ähnlich seien, dass eine erhebliche Verwechslungsgefahr bestehe. Das Studio will zunächst eine einstweilige Verfügung erwirken, um den Start ihrer Millionen-Produktion im August nicht zu gefährden.

Online-Meldung von markenbusiness.com vom 10.07.2006

Markenrecht: Google wegen Markenrechtsverletzung zu Schadensersatz verurteilt

Das Internetunternehmen Google wurde zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 300.000 Euro an das Modelabel Louis Vuitton verurteilt.

Grund dafür ist, dass bei Eingabe des Suchbegriffs "Louis Vuitton" neben den Suchergebnissen Anzeigen von Herstellern erschienen, die gefälschte Louis-Vuitton-Produkte anboten.

Den Einwand des Internetunternehmens, die Schaltung solcher Anzeigen nicht kontrollieren zu können, ließen die Richter nicht gelten.

Online-Meldung von markenbusiness.com vom 06.07.2006

Markenrecht: Markeninhaber verliert Recht an DDR-„Ampelmännchen“

Der Inhaber eines Markenrechts sollte darauf achten, dass die Marke auch regelmäßig genutzt wird. Ansonsten kann das eingetragene Markenrecht gelöscht werden. Dies musste nun der in der ehemaligen DDR alleinige Hersteller von Verkehrsampeln erfahren. Ein cleverer Berliner Geschäftsmann nahm die als „Kult“ bezeichneten „Ampelmännchen“ der früheren DDR nunmehr für zahlreiche Designprodukte für sich in Anspruch, weil der Urheber sein an diesen Zeichen bestehendes Markenrecht über Jahre nicht mehr genutzt hatte.

Urteil des LG Leipzig vom 16.06.2006
5 O 7616/04

Weitere Meldungen auf www.winheller.com > Aktuelles > Wirtschaftsrecht:

- Markenrecht: Verwirrung um B. Becker in Wimbledon
- Markenrecht: Musikindustrie will gegen Yahoo China klagen

Internet-Recht: Erfolg für Google in Urheberrechtsstreit

Die Wissenschaftliche Buchgesellschaft (WBG, Darmstadt) hat ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen das Internetunternehmen Google zurückgezogen. Anlass für den Rechtsstreit war die von Google eingerichtete Onlinebibliothek, durch die eine Volltextsuche in den in die Onlinebibliothek aufgenommenen Büchern möglich ist. Dazu hatte Google auch Bücher der WBG eingescannt.

Die Richter des Hamburger Landgerichts waren der Meinung, dass das Einscannen bloßer „Snippets“ (snippets) keine Urheberrechtsverletzung darstelle. Deshalb rieten sie der WBG, ihren Antrag zurückzuziehen.

Ob dagegen das Einscannen ganzer Buchseiten einen Urheberrechtsverstoß begründet, ließ das Hamburger Landgericht offen.

Ob die WBG auch im Hauptsacheverfahren gegen das US-Internetunternehmen klagen wird, ist derzeit noch unklar.

Einstweilige Verfügung des LG Hamburg vom 28.06.2006
Online-Meldung von beck-aktuell.de vom 29.06.2006

Internet-Recht: Haftung einer Suchmaschine und des Admin-C bei rechtswidrigen Suchergebnissen

Das Kammergericht Berlin hat eine Haftung einer Suchmaschine und des Admin-C bei der Anzeige rechtswidriger Suchergebnisse verneint.

In dem zu entscheidenden Fall hatte eine Suchmaschine nach Eingabe des Suchbegriffs „nackt“ u.a. den Namen der Antragstellerin als Suchergebnis angezeigt.

Das Gericht hatte zu entscheiden, ob dies eine Persönlichkeitsverletzung darstelle. Wie das Gericht feststellte, müsste dazu den Betreiber der Suchmaschine eine Prüfungspflicht bezüglich der angezeigten Ergebnisse treffen. Eine solche könne aber dem Betreiber einer Metasuchmaschine in Anbetracht der Kürze der Zeit, in der die Suchergebnisse angezeigt werden müssen, nicht auferlegt werden.

Auch eine Haftung des Admin-C sieht das Kammergericht erst dann als gegeben, wenn der Domaininhaber und der Betreiber der Metasuchmaschine zuvor erfolglos aufgefordert worden sind, den persönlichkeitsverletzenden Suchergebniseintrag zu löschen oder wenn eine solche Aufforderung von vornherein keinen Erfolg hat.

Der Admin-C habe nur die Möglichkeit, die Domain zu kündigen, um künftige Störungen zu vermeiden.

Deshalb treffe ihn nur eine nachrangige Prüfungspflicht.

Bechluss des KG Berlin vom 20.03.2006
10 W 27/05

Internet-Recht: Bereits einmalige Spam-Zusendung als Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Nach einem Urteil des AG Ludwigshafen kann bereits die einmalige unaufgeforderte Zusendung von E-Mail-Werbung einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen und somit einen Unterlassungsanspruch begründen.

Auch eine einzelne Spam-Zusendung ist im Zusammenwirken mit anderen Spam-E-Mails geeignet, den Geschäftsbetrieb nicht unerheblich zu beeinträchtigen.

Urteil des AG Ludwigshafen vom 17.02.2006
2b C 509/05

Musik-Recht: EuGH erklärt Fusion von BMG und Sony Music für nichtig

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshof ist die Fusion von BMG und Sony Music nichtig. 2004 hatte die EU-Kommission die Genehmigung zur Fusion erteilt, welche nun vom Gerichtshof wegen Fehlern bei der Prüfung einer möglichen marktbeherrschenden Stellung aufgehoben wurde.

Die Kommission hatte 2004 die Genehmigung der Fusion unter anderem damit begründet, dass Preisabsprachen nicht nachzuweisen seien. Zu der Möglichkeit einer marktbeherrschenden Stellung führte die Kommission damals aus, dass der Tonträger-Markt durch verschiedenste Preisnachlässe derart undurchsichtig sei, dass eine einheitliche Preisbildung und damit eine kollektive Marktbeherrschung kaum möglich sei.

Die EuGH-Richter urteilten nun, dass diese Ausführungen der Kommission nicht ausreichen, um das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung zu widerlegen.

Gegen die Entscheidung des EuGH können innerhalb von zwei Monaten Rechtsmittel eingelegt werden.

Urteil des EuGH vom 13.07.2006
T-464/04

Musik-Recht: Nena von zwei Unternehmen auf Schadensersatz verklagt

Die deutsche Pop-Sängerin Nena hat derzeit gleich zweifach juristischen Ärger.

Die Allianz-Versicherung hat Nena auf Minderung und Schadensersatz vor dem Landgericht München I verklagt. Die Versicherung hatte die Popsängerin für eine Mitarbeiterfeier engagiert. Dabei soll Nena über die Versicherungsbranche geschimpft haben, was dazu führte, dass viele Gäste die Feier verließen. Mit der Klage macht die Allianz-Versicherung einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 50 000 Euro geltend.

Des Weiteren wird die deutsche Pop-Sängerin von der Design Business AG Düsseldorf wegen mutwilliger Vertragsbeendigung auf Schadensersatz verklagt. Die Klägerin hatte ein neues Parfüm geplant, das den Namen der Sängerin tragen sollte. 24 Stunden vor der Vertragsunterzeichnung hatte Nena der Design Business AG abgesagt. Mit der Schadensersatzklage macht das Düsseldorfer Unternehmen den Betrag geltend, der bereits in die Planung des Projekts geflossen war.

Online-Meldung von focus.de vom 09.06.2006

VIP-Persönlichkeitsschutz: Ulrich Mühe darf Ex-Frau nicht mehr als „IM“ bezeichnen

Nachdem Ulrich Mühe seine Ex-Frau Jenny Gröllmann als Inoffizielle Mitarbeiterin der Stasi bezeichnet hatte, erreichte diese nun eine einstweilige Verfügung gegen den Schauspieler.

Wie das Gericht feststellte, gäbe es zwar Verdachtsmomente gegen Jenny Gröllmann, es sei jedoch nicht erwiesen, dass sie tatsächlich für den Staatssicherheitsdienst gearbeitet hat.

Ulrich Mühe hat gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch eingelegt.

Online-Meldung von rbb-online.de vom 04.07.2006

Weitere Meldungen auf www.winheller.com > Aktuelles > Medienrecht:

- VIP-Persönlichkeitsschutz: Heide Simonis erzwingt Gegendarstellung auf Seite Eins der BILD-Zeitung

Sportrecht

Allgemeines Sportrecht: Suspendierung des griechischen Verbandes von FIFA aufgehoben

Der griechische Verband (HFF) ist nicht mehr länger von der FIFA suspendiert.

Grund für die Suspendierung Anfang Juli waren die gesetzlichen Regelungen des griechischen Sportgesetzes gewesen, die nach Ansicht der FIFA die Unabhängigkeit der Liga, der Schiedsrichter und des Disziplinarwesens gefährdet hätten.

Als Reaktion auf die Suspendierung beschloss das griechische Parlament nun eine Änderung des Sportgesetzes, wonach der Fußballverband für die Austragung von Wettbewerben alleinverantwortlich ist.

Online-Meldung der FIFA vom 12.07.2006

Allgemeines Sportrecht: Staatsziel „Sport“ wird vorerst nicht in das Grundgesetz aufgenommen

Die im Rahmen der umfassenden Föderalismusreform angestrebte Aufnahme der Staatszielbestimmung „Sport“ in das Grundgesetz ist gescheitert.

Geplant war die Einführung eines Art. 20 b GG, in dem Kultur und Sport als zu schützende Rechts- und Sozialgüter aufgeführt werden sollten.

Zwar soll es laut SPD-Bundestagsabgeordneten Steffen Reiche im Herbst ein Hearing zu diesem Thema im Rechtsausschuss geben. Ob es jedoch in absehbarer Zeit zu einer erneuten Verfassungsänderung kommt, erscheint sehr ungewiss.

Online-Meldung des Deutschen Olympischen Sportbundes vom 10.07.2006

Allgemeines Sportrecht: Baden-Württembergisches Sportwett- und Lotteriegesetz mit dem Grundgesetz nicht vereinbar

Das im baden-württembergischen Sportwett- und Lotteriegesetz angeordnete staatliche Wettmonopol verstößt gegen das Grundgesetz.

In seinem Urteil vom 28.03.2006 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die derzeitige Ausgestaltung des staatlichen Sportwett- und Lotteriemonopols nicht ausreichend durch das Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren gerechtfertigt sei. Dies gelte nicht nur für den Lotteriestaatsvertrag, sondern auch für die in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen.

In dem nun ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 138/05) weisen die Richter erneut darauf hin, dass der Gesetzgeber einen verfassungsgemäßen Zustand auch durch eine gesetzlich normierte und kontrollierte Zulassung von gewerblichen Sportwettanbietern herstellen könnte. Ein staatliches Monopol diesbezüglich sei nicht unbedingt erforderlich.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04.07.2006
1 BvR 138/05

Profisport: EuGH: Anti-Doping-Regelungen im Profisport stellen keinen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht dar

Anlässlich einer Klage der beiden Profischwimmer David Meca-Medina und Igor Majcen entschied der Europäische Gerichtshof, dass die im Profisport geltenden Anti-Doping-Regelungen nicht gegen die Bestimmungen des EG-Vertrages verstoßen.

Die Ausübung von Profisport stelle zwar eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, auf die die Regelungen über die Freizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit Anwendung fänden. Anti-Doping-Regelungen dienen jedoch rein sportlichen Interessen und würden somit nicht vom Regelungsbereich der Dienstleistungsfreiheit und der Freizügigkeit erfasst. Auch ein Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht konnte nicht festgestellt werden. Zwar seien die europäischen Wettbewerbsvorschriften grundsätzlich auf Regelungen der vorliegenden Art anzuwenden, jedoch rechtfertige das Interesse an einem ordnungsgemäßen Ablauf sportlicher Wettkämpfe solche Anti-Doping-Regelungen.

Urteil des EuGH vom 18.07.2006
C-519/04 P

Profisport: Italienischer Fußball-Skandal: Urteile lauten auf Zwangsabstieg, Punkteabzug und Berufsverbot

Im wohl größten Manipulationsskandal der italienischen Fußballgeschichte hat das Sportgericht des Italienischen Fußballverbands unter dem Vorsitzenden Richter Cesare Ruperto sein Urteil gesprochen.

Juventus Turin, der AC Florenz und Lazio Rom müssen in die zweite Liga absteigen. Der AC Mailand wurde zu einem Punkteabzug verurteilt, infolgedessen der Verein nicht an der Champions League teilnehmen kann. Zudem wurden Berufsverbote gegen einige der angeklagten Funktionäre ausgesprochen.

Nach der Urteilsverkündung haben die Vereine angekündigt, den Rechtsweg bis zum Internationalen Sportgerichtshof CAS beschreiten zu wollen. Dem Sportgericht des Italienischen Fußballverbandes wird von den Vereinen vorgeworfen, die Fakten nicht genau überprüft zu haben und den AC Mailand ohne erkennbaren Grund im Urteilspruch gegenüber den anderen Vereinen besser gestellt zu haben. Auch

Silvio Berlusconi, dessen Verluste bei Milan auf 10 Millionen Euro geschätzt werden, hat angekündigt, dass er in Revision gehen wird.

Ein Ende der gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Manipulationsskandal ist somit noch lange nicht in Sicht.

Online-Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht des Deutschen Anwaltsvereins vom 15.07.2006 und 17.07.2006

Profisport: Verdächtige im Spanischen Doping-Skandal müssen keine strafrechtlichen Folgen befürchten

Weil das bereits verkündete Anti-Doping-Gesetz in Spanien noch nicht in Kraft ist, werden die fünf Hauptverdächtigen im spanischen Doping-Skandal höchstwahrscheinlich straffrei bleiben.

Die spanische Justiz könnte die Hauptverdächtigen lediglich wegen „Schädigung der öffentlichen Gesundheit“ belangen. Wie die Pressesprecherin des Obersten Gerichtshofes Madrid, Beni Uxabel, erklärte, müsste das Gericht dafür aber nachweisen, dass die Rücktransfusion von Eigenblut schädlich ist.

Eine solche Schädlichkeit könnte höchstens auf eine unsachgemäße Lagerung der Blutbeutel gestützt werden, die jedoch in den vorliegenden Fällen nicht nachgewiesen werden konnte. Inwiefern ansonsten ein Eigenblut-Doping gesundheitsschädlich ist, wird von Experten erst noch nachgewiesen werden müssen.

Online-Meldung von radsport-aktiv.de vom 14.07.2006

Profisport: Paralympics werden auch in Zukunft an den selben Schauplätzen wie die Olympischen Spiele ausgetragen

Das Internationale Olympische Komitee (IOC) und das Internationale Paralympics Komitee (IPC) haben eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, in der festgeschrieben wurde, dass auch in Zukunft die olympischen Spiele und die Paralympics an den selben Schauplätzen ausgetragen werden. Zudem wurden in der Vereinbarung die Zuwendungen des IOC an das IPC angehoben. Ziel der Vereinbarung ist es, die Zukunft der Paralympics langfristig zu sichern.

Der IOC-Präsident Jacques Rogge und der IPC-Präsident Sir Phil Craven zeigten sich beide sehr erfreut über den Abschluss dieses Agreements.

Online-Mitteilung des Deutschen Sportbundes vom 08.07.2006

Weitere Meldungen auf www.winheller.com > Aktuelles > Sportrecht:

- Profisport: FIFA-Urteil im Fall Zidane-Materazzi



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69-97461-228
Fax: +49 (0)69-97461-150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Sportrecht

**Weitere News sowie Urteile im Volltext
finden Sie auf unserer Website**

www.winheller.com > Aktuelles

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**